LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH

Generalversammlung Landwirtschaftlicher Beratungsdienst Kartoffelanbau Heilbronn e.V.

- Steuerberater
- Berndt Eckert
 - Stuttgart

1. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

- Investitionsabzugsbetrag:
- Bis zu 40% der in den nächsten 3 Jahren geplanten Investitionen:
 - In bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - Neue oder gebrauchte Maschinen
 - Mit fast ausschließlicher betrieblichen Nutzung
- können vorab einkommensmindernd abgezogen werden.
- Ohne Investition wird die Rücklage rückwirkend in das Jahr der Bildung gewinnerhöhend aufgelöst.

2. IAB vor erstmaliger Steuerfestsetzung

Beispiel:

Landwirt L plant die Anschaffung eines neuen Schleppers für 100.000 €. In der am 31.01.2015 eingereichten Erkl. 2013 macht er einen IAB i.H.v. 40.000 € geltend. Die Lieferung erfolgt am 20.05.2015.

- Dokumentation der Investitionsabsicht in den eingereichten Unterlagen reicht aus
 - Funktion
 - Höhe der voraussichtlichen AK / HK
- Angaben können im Einspruchsverfahren vervollständigt werden, wenn Nachweise bei Abgabe der Erkl. vorlagen

2. IAB vor erstmaliger Steuerfestsetzung

Beispiel:

Landwirt L plant die Anschaffung eines neuen Schleppers für 100.000 €. In der am 31.01.2015 eingereichten Erkl. 2013 macht er einen IAB i.H.v. 40.000 € geltend. Die Lieferung erfolgt am 20.05.2015.

- Dokumentation der Investitionsabsicht in den eingereichten Unterlagen reicht aus
 - Funktion
 - Höhe der voraussichtlichen AK / HK
- Angaben können im Einspruchsverfahren vervollständigt werden, wenn Nachweise bei Abgabe der Erkl. vorlagen

2. IAB vor erstmaliger Steuerfestsetzung

Beispiel:

Landwirt L plant die Anschaffung eines neuen Schleppers für 100.000 €. In der am 31.01.2015 eingereichten Erkl. 2013 macht er einen IAB i.H.v. 40.000 € geltend. Die Lieferung erfolgt am 20.08.2014.

- Bildung des IAB möglich:
 - Investition wurde im Zeitpunkt der Bildung des IAB bereits durchgeführt
 - im Anschaffungszeitpunkt war nicht beabsichtigt, § 7g in Anspruch zu nehmen
- Bildung des IAB ist nicht mehr möglich wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Investitionsfrist bereits abgelaufen ist.

2. IAB <u>nach</u> erstmaliger Steuerfestsetzung

Beispiel:

Landwirt L hat die ESt-Erkl. 2011 ohne Ansatz eines IAB am 30.05.2013 beim FA eingereicht. Am 20.07.2013 schafft L einen Schlepper für 100.000 € AK an und beantragt am 30.05.2014 nachträglich einen IAB i.H.v. 40.000 € im WJ 11/12 in Anspruch zu nehmen. Die Bescheide für 2011 und 2012 stehen unter VdN.

> Bisher:

- hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht
- Vorhandensein eines Finanzierungszusammenhangs

> Neu:

- •Finanzierungszusammenhang wird nicht mehr erwähnt
- trotzdem gelten erhöhte Anforderungen:
 - -Allgemeine Vorauss. = Benennung Funktion und Höhe der AK/HK
 - -Glaubhafte Darlegung, weshalb IAB nicht schon vorher geltend gemacht wurde

2. IAB <u>nach</u> erstmaliger Steuerfestsetzung

KEINE Gewährung des IAB bei folgenden

Fallgestaltungen:

- Investitionsfrist ist abgelaufen oder läuft bald ab ohne getätigte Investition
- Investition wurde bereits durchgeführt, der IAB wird jedoch mehr als drei Jahre nach Durchführung beantragt (tagegenaue Berechnung)
- Investition wurde bereits durchgeführt und die Nachholung des IAB dient erkennbar dem Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen (z.B. nach BP) *
- Lt. FG Sachsen ist eine Aufstockung eines bestehenden IAB mögl.

3. Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen

Behaltensfrist:

- Mindest. bis zum Ende des dem WJ der Anschaffung folgenden WJ.
- Des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt.

NICHT erfüllt:

 Wenn das WG einem anderen für mehr als 3 Monate entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird

3. Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen

Unschädlich:

- >unentgeltliche Betriebsübergabe oder Buchwerteinbringung in Gesellschaft
 - für den restlichen Zeitraum muss der Erwerber die Nutzungs- und Verbleibensvoraussetzung erfüllen
- ➤ Wechsel der Einkunftsart
 - z.B. durch Abfärbung
 - auch bei Strukturwandel L+F / Gewerbe
- erzielbarer Schrottwert bei Ausscheiden
 - bei Mangelhaftigkeit oder wirtschaftlichem Verbrauch

Abgeltungssteuer bei Darlehen an Angehörige

- ➤ Abgeltungssteuer = 25 % ESt-Sondertarif statt pers. Steuersatz nach Est-Tabelle (bis 45 %)
- ➤ Bisher: Zinsen aus Darlehen an nahestehende Person unterliegt dem pers. Steuersatz.
- Neu: Nahestehende Person ist nicht gleichzusetzen mit Angehörigen
- ➤ Nur wenn ein Abhängigkeitsverhältnis gegeben ist, kann Sondertarif ausgeschlossen werden.

Mindestlohn – Worauf müssen Betriebe seit 1.1.2015 achten?

Mindestlohngesetz

- Seit 1.1.2015 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von bundesweit 8,50 € brutto
- Der Mindestlohn wird alle 2 Jahre angepasst.
 (Erste Anpassung zum 1.1.2017; Annahme 5 % = 8,93 €/Std.)
- Keine Ausnahmen für:
 - Kurzfristig Beschäftigte (Saisonarbeiter)
 - Geringfügig Entlohnte (Minijobber)
 - Rentner, Studenten (>18)
 - Beschäftigte in Privathaushalten
- Ein Verzicht auf den Mindestlohn ist nicht zulässig.
- Übergangszeit (2015-2017): Unterschreitung des Mindestlohns aufgrund eines allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages zulässig.
 - Z.B. Mindestentgelttarifvertrag Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau

Bundeslohntarifvertrag Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau

- Tarifvertrag gilt f
 ür Betriebe und selbständige Betriebsteile,
 - die arbeitszeitlich überwiegend land-/forstwirtschaftl.
 oder gartenbauliche T\u00e4tigkeiten verrichten
 - für die die SVLFG zuständig ist, u.a.: Gewerbliche Tierhaltung, Lohnunternehmen, Nebenunternehmen

Vorteile des Mindestentgelt-Tarifvertrages

Lohn nach Mindestentgelttarifvertrag								
	Gesetzlicher Mindestlohn	West	Ost 1)	Vorteil des Mindestentgelt- Tarifvertrages				
				West	Ost 1)			
ab 01.01.2015	8,50	7,40	7,20	- 1,1	- 1,30			
ab 01.01.2016	8,50	8,00	7,90	- 0,50	- 0,60			
ab 01.01.2017	8,93 2)	8,60	8,60	- 0,33	- 0,33			
ab 01.11.2017	8,93 2)	9,10	9,10	+ 0,17	+ 0,17			
Ab 01. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn.								

Bei Sozialversicherungspflicht um ca. 20 % erhöhte Vorteilhaftigkeit

¹⁾ Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern

²⁾ Annahme

Für wen gilt der gesetzliche/tarifliche Mindestlohn?

- Der Mindestlohn ist für alle Arbeitnehmer verbindlich:
 - sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
 - geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobber, 450 Euro-Jobs)
 - kurzfristig Beschäftigte (Saisonkräfte).
 - Arbeitnehmer von ausländischen Werkvertragsunternehmen, die in Deutschland tätig sind

Ausnahmen vom Mindestlohn

Der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn ist nicht zu zahlen an:

- Auszubildende (sind keine Arbeitnehmer),
- Jugendliche unter 18 J. ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Praktikanten, die
 - ein Pflichtpraktikum (nach Schul-, Ausbildungs- oder) absolvieren oder
 - ein Orientierungspraktikum von max. 3 Monaten absolvieren oder
 - ein berufsbegleitendes Praktikum von max. 3 Monaten absolvieren, sofern nicht bereits zuvor ein solches Praktikum beim gleichen Ausbildenden absolviert wurde oder
 - eine Einstiegsqualifizierung o. Berufsausbildungsvorbereitung absolvieren.
- Darüber hinaus gilt der <u>gesetzliche</u> Mindestlohn nicht für Langzeitarbeitslose (>1 Jahr arbeitslos) in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung.

Gilt für mitarbeitende Familienangehörige (MiFa) auch der Mindestlohn?

- Ja, wenn der MiFa den Status eines Arbeitnehmers hat,
- d.h. wenn das Arbeitsverhältnis steuerrechtlich anerkannt sein soll.
- Dabei ist von Bedeutung, ob
 - der MiFa im Betrieb des Arbeitgebers wie eine fremde Arbeitskraft eingegliedert ist und die Beschäftigung tatsächlich ausübt,
 - der MiFa wenn auch in abgeschwächter Form dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt,
 - der Mifa anstelle einer fremden Arbeitskraft beschäftigt wird,
 - das Arbeitsentgelt der Lohnsteuer unterworfen wird und
 - das Arbeitsentgelt von buchführungspflichtigen Betrieben als Betriebsausgabe verbucht wird.

Berechnung des Mindestlohns / Akkord

- Der Mindestlohn ist je Zeitstunde zu berechnen.
- Akkordlohn ist zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden erreicht wird (Monatsbetrachtung).
- Sonderleistungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie monatl. (verstetigt) ausgezahlt und ohne Vorbehalt gewährt werden.
- Keine Anrechnung von Vergütungsbestandteilen, die einen "anderen Zweck" verfolgen, z.B.
 - Akkord- und Leistungsprämien
 - vermögenswirksame Leistungen
 - Zuschläge und Zulagen, z.B. Schmutz- und Gefahrenzulagen, Nacht-,
 Überstunden-, Erschwerniszuschläge, Zuschläge für Sonn-, Feiertagsarbeit
 - Aufwandsentschädigungen, z.B. Wegegeld, Fahrtkostenerstattung, Kleider- und Reinigungsgeld.

Anrechnung von Kost und Logis

Derzeit zeichnen sich folgende Regelungen ab:

- Die Anrechnung von Kost und Logis auf den Lohn wird im Arbeitsvertrag vereinbart.
 Eine Anrechnung ist dann möglich, wenn
- für Kost und Logis nur die Sachbezugswerte angesetzt werden und
 der Arbeitnehmer mindestens den nicht pfändbaren Arbeitslohn ausgezahlt bekommt.

Pfändungsgrenze bei einem Ledigen aktuell: 1050 €

2. Zwei getrennte Verträge (Arbeitsvertrag und Werkmietvertrag)

Zu welchem Zeitpunkt muss der Mindestlohn gezahlt werden?

- Zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit,
- spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.
 - Beispiel: Ein Saisonarbeiter arbeitet vom 25. April bis 24. Juni.
 - Fälligkeit des Mindestlohns für die
 - im April geleisteten Arbeitsstunden: spätestens Ende Mai,
- Eine abweichende Regelung über die Fälligkeit des Mindestlohns ist nur eingeschränkt bei Führung von Arbeitszeitkonten möglich.

Arbeitszeitkonten (§ 2 Abs. 2 MiLoG)

- Schriftlich vereinbartes Arbeitszeitkonto
- Nur über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit
- Monatlich max. 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit
- Ausgleich spätestens innerhalb 12 Monaten
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Ausgleich bestehender Mehrarbeitsstunden zum Ende des Folgemonats.
- Arbeitszeitkonten bei allgemeinverbindlichem Mindestentgelttarifvertrag
 - Nur aufgrund einer gültigen tarifvertraglichen Arbeitszeitflexibilisierung in den Grenzen von § 2 Abs. 2 MiLoG

Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit

- AG muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen
- Aufzeichnungen müssen mind. 2 Jahre aufbewahrt werden.
- Aufzeichnungspflicht für Minijobs und kurzfristige Beschäftigung nach § 17 MiLoG,
- für alle anderen Arbeitnehmer nach § 19 AEntG.
- Verstöße werden mit Geldbußen bis 30.000 € geahndet!

Umfang der Arbeitszeit

- Tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden!
- Wird die Grenze von 8 Stunden auf maximal 10 Stunden erhöht, ist die Mehrarbeit innerhalb von 6 Monaten auf durchschnittl. 48 Std./ Wo durch Freizeit auszugleichen.
- In dieser Zeit muss der AN angemeldet bleiben
- Pausen sind keine Arbeitszeit:
 - 30 min bei mehr als 6 Std.-Tag;
 - 45 min bei mehr als 9 Std.-Tag.
- Ruhezeiten 11 Std.
 - Verkürzung auf 10 Std. wenn innerhalb 1 Monat wieder ausgeglichen wird.

Arbeitnehr	mer.			
Name	-			
Vorname	-			 9
Geburtsda	atum _			 0
lfd. Nr.	Datum	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)	Dauer der Arbeitszeit abzüglich Pausen (Stunden: Minuten)
Beispiel	17.06.2015	7:15	17:35	8:45
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7			Ĩ	
Ort / Datur	m	ii	Anschrift des Unte	rnehmens (ggf. Stempel):

Änderungen bei der kurzfristigen Beschäftigung

- Für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 beträgt der maximale Zeitraum für die kurzfristige Beschäftigung nicht 50 sondern 70 Tage bzw. nicht 2 sondern 3 Monate im Kalenderjahr.
- Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, die über den Jahreswechsel 2014/2015 bestehen müssen zum 1. Januar 2015 neu beurteilt werden.

Beiträge zur Künstlersozialkasse

- Abgabepflichtige Unternehmen sind alle die <u>nicht nur</u> gelegentlich selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nimmt.
- Nicht nur gelegentlich = nur alle 2 Jahre einen Auftrag
- Pflichtige Leistungen:
 - Gestaltung von Homepage, Anzeigen, Firmenlogo
 - Künstler bei Betriebsveranstaltungen
- Befreiung bei Beauftragung von GmbH, UG, KG, OHG
- Abgabesatz seit 2014 auf 5,2 % angehoben
- Bagatellgrenze 450,- € Auftragswert / Jahr.
- Prüfung der Beiträge durch Dt. Rentenversicherung

Beiträge zur Künstlersozialkasse

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung des beauftragten Unternehmens / der Rechtsform	Jahr der Auftragserteilung	Inhalt des Auftrages	Summe des Entgeltes (z.B. Honorar, Gage) - ohne Umsatzsteuer		Sollten Einnahmen erzielt werden?
(Beispiel: Firma Folien- Agentur Mustermann)	(Beispiel: 2010)	(Beispiel: Folienerstellung für PKW)	(Beispiel: 650,00 EUR)	(Beispiel: 2011)	(Beispiel: ja)
(Beispiel: Tanzkapelle Meyer GbR)	(Beispiel: 2011)	(Beispiel: Musik zum Sommerfest 4 Stunden)	(Beispiel: 800,00 EUR)	(Beispiel: 2011)	(Beispiel: ja)

LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Ich bedanke mich
- für Ihre Aufmerksamkeit
 - Kontakt
 - Stuttgart 0711/164270
 - info@lgg-steuer.de